

Grundsätze für die Förderung von Festivals und Veranstaltungsreihen im Bereich der klassischen Musik und Jazz (Projektförderung)

Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vergibt - nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel - finanzielle Zuwendungen für Festivals und Veranstaltungsreihen im Bereich der klassischen Musik und Jazz. Ziel der Vergabe staatlicher Zuwendungen ist der Erhalt und Ausbau der bayerischen Festivallandschaft mit breiten, profilierten Musikangeboten für die Menschen in allen Regionen Bayerns, um das künstlerische Musikschaften im professionellen Bereich nachhaltig zu stärken.

Gegenstand der Förderung

Eine Förderung kommt für die Durchführung von im Freistaat Bayern stattfindenden musikalischen Festivals und Veranstaltungsreihen mit Schwerpunkt im Bereich der klassischen Musik (z.B. Alte Musik, romantische Musik, zeitgenössische Musik etc.) oder dem Jazz in Betracht. Festivals und Veranstaltungsreihen im Sinne dieser Fördergrundsätze bestehen aus einer Mehrzahl von Konzerten (mindestens vier im Förderzeitraum), die durch ein übergreifendes Konzept inhaltlich verbunden sind. Festivals zeichnen sich darüber hinaus durch einen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang der Konzerte aus.

Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche Personen sowie juristische Personen des Privatrechts, Gesellschaften bürgerlichen Rechts, Körperschaften des öffentlichen Rechts und kommunale Gebietskörperschaften, die als Festival- oder Konzertveranstalter ohne Gewinnerzielungsabsicht tätig sind. Stichtag ist jeweils der 1. Januar des Bewilligungsjahres. Je Veranstaltungsjahr und Antragsteller können höchstens zwei Förderanträge gestellt werden.

Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung setzt voraus, dass

- das Festival oder die Veranstaltungsreihe an Veranstaltungsorten in Bayern stattfindet,
- mit dem Festival oder der Veranstaltungsreihe noch nicht begonnen worden ist,
- das Festival oder die Veranstaltungsreihe mindestens bereits zwei Mal erfolgreich durchgeführt worden ist,
- das Festival durch die Mitwirkung professioneller Künstlerinnen und Künstler geprägt wird,
- mit dem Festival oder der Veranstaltungsreihe keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgt wird,
- das Festival oder die Veranstaltungsreihe nicht allein mit eigenen Einnahmen (z. B. Beiträge, Spenden, Konzerteinnahmen) und unter Ausschöpfung aller weiteren Finanzierungsmöglichkeiten (z. B. Zuwendungen des Bundes und der Kommunen, Sponsoren- und Stiftungsgelder) durchgeführt werden kann,
- unter Berücksichtigung der möglichen staatlichen Förderung die Gesamtfinanzierung des Festivals oder der Veranstaltungsreihe hinreichend gesichert ist,

- eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und
- das Festival oder die Veranstaltungsreihe eine überregionale Reichweite entfaltet. Indiz für die Überregionalität ist, wenn mehrere Landkreise betroffen sind oder eine Förderung durch einen Landkreis oder Bezirk erfolgt.

Benefizveranstaltungen, Sponsoren- und Freundeskreiskonzerte, Wettbewerbe, Veranstaltungen mit kulinarischem Schwerpunkt sowie mit überwiegend kommerziellem oder wissenschaftlichem Charakter sind nicht förderfähig.

Art und Umfang der Zuwendung

Art der Förderung

Die Zuwendung wird als Projektförderung in der Regel im Wege der Festbetragfinanzierung gewährt.

Die Zuwendung soll im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung gewährt werden, insbesondere wenn es sich um Förderfälle von finanzieller Bedeutung handelt, bei denen wiederholt erhebliche Abweichungen vom Kosten- und Finanzierungsplan festgestellt wurden.

Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind Sach- und Personalausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung des Festivals oder der Veranstaltungsreihe anfallen, einschließlich der auf das Projekt entfallenden anteiligen Gemeinkosten (z.B. für Telefon, Kopien, Büromaterial) in Höhe von bis zu 10 v.H. der übrigen zuwendungsfähigen Ausgaben. Für Reise- und Aufenthaltskosten gelten die Regelungen des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) entsprechend. Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

- kommunale Regiearbeiten,
- Weiter- und Fortbildungsangebote,
- Investitions-, Instandhaltungs- und Reparaturausgaben,
- Ausgaben für Kompositionsaufträge und Preise,
- Bewirtung und Übernachtung von Beschäftigten, Sponsoren und Presse,
- Merchandise
- CD-Produktionen und Audio-/Videoproduktionen oder -aufzeichnungen (On-Demand)
- Künstlerempfänge und Künstlergeschenke sowie
- Abschreibungen, Bank- und Zinsaufwendungen.

Projekte mit zuwendungsfähigen Gesamtausgaben unter 10.000 Euro werden nicht gefördert (Bagatellgrenze).

Höhe der Förderung

Über die Höhe der Förderung wird nach pflichtgemäßem Ermessen insbesondere unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien entschieden:

- Erhalt und Ausbau eines breiten Musikangebots in Bayern
- Stärkung des professionellen Musikschaftens und bayerischer Künstler
- Inhaltliche Qualität und Bedeutung des Programmes

- Erkennbarkeit einer langfristigen Entwicklung des Festivals oder der Veranstaltungsreihe
- Angebote der musikalischen kulturellen Bildung
- Engagement in den Bereichen Nachhaltigkeit und Inklusion

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel kann eine Förderung maximal bis zu 50 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen; Bagatellförderungen von weniger als 3.000 Euro sind ausgeschlossen. Bei der Bemessung der Höhe der Zuwendung wird je nach Leistungsfähigkeit ein angemessener Eigenanteil des Zuwendungsempfängers an den zuwendungsfähigen Ausgaben grundsätzlich in Form von Eigenmitteln gefordert; der bare Eigenmittelanteil darf 10 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht unterschreiten. Als Eigenanteil können nur solche Eigenmittel berücksichtigt werden, über die der Antragsteller frei verfügen kann. Im Rahmen des Eigenanteils können zusätzlich auch unentgeltliche ehrenamtliche Arbeitsleistungen als Eigenleistungen berücksichtigt werden; maßgeblich sind die zuwendungsfähigen Höchstsätze in der Ländlichen Entwicklung (ZHLE)

Mehrfachförderung

Projekte, für die Fördermittel aus anderen Förderprogrammen des Freistaats Bayern in Anspruch genommen werden, sind von einer Förderung nach diesen Fördergrundsätzen ausgeschlossen (Verbot der Mehrfachförderung).

Verfahren

Zuständigkeit

Bewilligungsstelle ist die Bayerische Musikrat gemeinnützige Projekt GmbH als beliehene Stelle im Sinne des Art. 44 Abs. 3 BayHO.

Antragfrist und Antragsform

Anträge sind jeweils bis zum 15. März des Bewilligungsjahres an die Bayerischer Musikrat gemeinnützige Projekt GmbH zu richten (Ausschlussfrist). Anträge für den Bewilligungszeitraum 2025 können elektronisch über das Antragsportal der Bayerischer Musikrat gemeinnützige Projekt GmbH oder schriftlich in zweifacher Ausfertigung unter Verwendung des von der Bayerischer Musikrat gemeinnützige Projekt GmbH bereitgestellten PDF-Formulars eingereicht werden.

Antragsunterlagen

Dem Antrag sind als Unterlagen beizufügen:

- eine aussagekräftige Projektbeschreibung,
- eine Programmplanung, aus der sich die geplanten Konzertdaten, die auftretenden Künstlerinnen und Künstler sowie die aufzuführenden musikalischen Werke ergeben,
- ein detaillierter, ausgeglichener Kosten- und Finanzierungsplan,
- eine Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden ist (ggf. verbunden mit einem formlosen Antrag auf Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn),

- eine Erklärung darüber, ob der Zuwendungsempfänger allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ist, und
- bei Erstanträgen für dieses Förderprogramm zusätzlich die Abrechnung des Vorjahres.

Die eingereichten Unterlagen werden einer fachlichen Prüfung und Bewertung entsprechend der in den Fördergrundsätzen aufgeführten Kriterien unterzogen.

Bewilligung und Auszahlung

Die Bayerischer Musikrat gemeinnützige Projekt GmbH erlässt auf Grundlage der zuvor einzuholenden Billigung durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst die jeweiligen Zuwendungsbescheide und zahlt die abgerufenen Mittel aus. Die Zuwendungsempfänger sind in den Zuwendungsbescheiden zur Mitwirkung an einer begleitenden und abschließenden Erfolgskontrolle zu verpflichten (VV Nr. 5.2.9 zu Art. 44 BayHO).

Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum beginnt frühestens mit der Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn und endet spätestens mit dem im Bescheid festgelegten Zeitpunkt.

Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist der Bayerischer Musikrat gemeinnützigen Projekt GmbH innerhalb der in Nr. 6.1 ANBest-P bzw. ANBest-K genannten Fristen vorzulegen. Es genügt ein einfacher Verwendungsnachweis ohne Vorlage von Belegen (VV Nr. 10.2 zu Art. 44 BayHO).

Die Bayerischer Musikrat gemeinnützige Projekt GmbH und das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst sind berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege unmittelbar beim Zuwendungsempfänger zu prüfen. Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist gemäß Art 91 BayHO zur Prüfung berechtigt.

Nebenbestimmungen

In den auf Grundlage dieser Fördergrundsätze erlassenen Bescheiden müssen die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P oder ANBest-K) für verbindlich erklärt werden. Die auf Grundlage dieser Richtlinie erlassenen Bescheide müssen den Hinweis enthalten, dass die Bayerische Musikrat gemeinnützige Projekt GmbH, das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst und der Bayerische Oberste Rechnungshof (Art. 91 BayHO) berechtigt sind, die Verwendung der Mittel jederzeit zu prüfen. Antrags- und Bewilligungsunterlagen sowie Belege sind fünf Jahre aufzubewahren.

Erstattungspflicht

Die Fördermittel sind zurückzuzahlen, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (Art. 43, 48, 49, 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)) oder anderen

Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.